



Bayerischer Handball-Verband e.V.

Trainerordnung(TrO)

Stand: Januar 2011

Trainerordnung des Deutschen Handballbundes (TrO)

mit den Zusatzbestimmungen des Bayerischen Handball-Verbandes

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Lizenzen	3
§ 3 Gesamt-Ausbildungsplan	4
§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen	4
§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz.....	4
§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz	5
§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz	5
§ 8 Ausnahmeregelung für Lizenz-Verlängerungen	5
§ 9 Ruhen der Lizenz	6
§ 10 Erlöschen der Lizenz und Wiedererwerb	6
§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer	6
§ 12 Pflichten der Trainer - Sanktionen	6
§ 13 Rechtsbehelfe	7
Abkürzungen	8

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

Trainerordnung

Präambel

Die Entwicklung des Handballsports ist wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Sportbetrieb tätigen Trainer.

Demgemäß ist es Zielsetzung des Deutschen Handballbundes, durch eine qualifizierte Ausbildung und Fortbildung von Trainern zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse (Fachkompetenz), die sich an der Entwicklung der deutschen Spielauffassung bzw. an der DHB-Rahmentrainingskonzeption orientieren, sollen Trainer auch Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz erwerben, um ihrer pädagogischen Verantwortung bzw. Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden. Die insoweit vom Deutschen Handballbund zu erlassenden Bestimmungen orientieren sich an den Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Aus- und Weiterbildung.

Zusatzbestimmung des BHV

Für den Bayerischen Handball-Verband (BHV) sind dazu noch die Bestimmungen des BLSV und des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus als bezuschussende Stellen zu berücksichtigen.

§ 1 Allgemeines

Die Ausbildungserlaubnis im Bereich des Deutschen Handballbundes wird erworben als Trainer-Lizenz (C-Trainer, B-Trainer, A-Trainer). Diese Lizenzen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Lizenzen

- (1) Die Lizenzen nach § 1 unterscheiden sich wie folgt:
 - a) C-Trainer-Lizenz,
 - b) B-Trainer-Lizenz,
 - c) A-Trainer-Lizenz,
 - d) Diplom-Trainer-Lizenz.

- (2) Die Erteilung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Bewerber die C-Trainer-Lizenz Handball erworben hat. Dementsprechend ist in der Regel für die Erteilung der A-Trainer-Lizenz sowie für die Erteilung der Diplom-Trainer-Lizenz Voraussetzung, dass der Bewerber die jeweils nächst niedrigere Lizenz besitzt.

§ 3 Gesamt-Ausbildungsplan

- (1) Die Ausbildung zum C-Trainer, die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Ausbildung, das Prüfungsverfahren für den Erwerb der jeweiligen Lizenz sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden durch den Gesamt-Ausbildungsplan des Deutschen Handballbundes geregelt.
- (2) Die Erstellung und inhaltliche Gestaltung des Gesamt-Ausbildungsplans erfolgt durch den Lehrstab des DHB, die Genehmigung durch das Präsidium des DHB. Der Gesamt-Ausbildungsplan hat den einschlägigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll vom Deutschen Olympischen Sportbund genehmigt sein.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenzen

- (1) Die Erteilung einer Trainer-Lizenz oder einer höherrangigen Trainer-Lizenz setzt außer dem in § 2 Abs. 2 festgelegten vorherigen Erwerb der nächst niedrigen Lizenz voraus, dass der Bewerber nach dem Erwerb der ihm zuletzt erteilten Lizenz mindestens zwei Jahre lang hauptverantwortlich als Trainer einer Handballmannschaft tätig war.
- (2) An die Stelle einer hauptverantwortlichen Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift kann auch eine Tätigkeit als Zweitverantwortlicher (Co-Trainer) treten. Nähere Bestimmungen dazu enthält der DHB-Gesamt-Ausbildungsplan.

§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer- und C-Trainer-Lizenz

- (1) Die C-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erteilt. Sie kann jeweils um vier Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber seit dem Zeitpunkt der letzten Lizenzverlängerung – im Falle der ersten Verlängerung seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung –
 1. während eines Zeitraumes von mindestens zwei Jahren als hauptverantwortlicher Trainer einer Mannschaft tätig gewesen ist oder mindestens eine zweijährige Trainertätigkeit nach Maßgabe des § 4 ausgeübt hat;
 2. ferner an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans für die C-Trainer-Lizenz der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.

Zusatzbestimmung des BHV

Die unter Absatz 2 genannte Fortbildungsveranstaltung muss vom BHV vor Beginn der Veranstaltung als solche anerkannt worden sein.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz

- (1) Die B-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren erteilt. Sie kann jeweils um drei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der B-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber seit dem Zeitpunkt der letzten Lizenzverlängerung - im Falle der ersten Verlängerung seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung –
 1. während des Zeitraumes von mindestens zwei Jahren als hauptverantwortlicher Trainer einer Mannschaft tätig gewesen ist oder mindestens eine zweijährige Trainertätigkeit nach Maßgabe des § 4 ausgeübt hat;
 2. ferner an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat. Welche Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, bestimmt nach den Regelungen des DHB-Gesamt-Ausbildungsplans der Landesverband, dem der Lizenzinhaber angehört.

Zusatzbestimmung zu Absatz 2, Nr. 1 und Nr. 2 letzter Satz

Dies ist auch erfüllt, wenn der Lizenzinhaber mindestens zwei Jahre als Stützpunkttrainer tätig gewesen ist.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz

- (1) Die A-Trainer-Lizenz wird jeweils für eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren erteilt. Sie kann jeweils um zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Eine Verlängerung der A-Trainer-Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzinhaber seit dem Zeitpunkt der letzten Lizenzverlängerung - im Falle der ersten Verlängerung seit dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung –
 1. eine mindestens einjährige Trainertätigkeit nach Maßgabe des § 4 in einer Mannschaft der Bundesligen, der Regionalligen sowie der höchsten Spielklasse auf Landesebene für Männer oder Frauen und - soweit diese eingerichtet sind - für die männliche oder weibliche A-Jugend ausgeübt hat;
 2. ferner an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat. Welche Fortbildungsveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift anerkannt werden, bestimmt der Lehrstab des Deutschen Handballbundes.

§ 8 Ausnahmeregelung für Lizenz-Verlängerungen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Lizenzverlängerung auch dann erteilt werden, wenn der Lizenzinhaber die vorgeschriebene mindestens zweijährige Tätigkeit als C-Trainer oder als B-Trainer oder die mindestens einjährige Trainertätigkeit als A-Trainer in den vorgeschriebenen Leistungsklassen nicht ausgeübt hat. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn eine Tätigkeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Trainer durch die zuständigen Verbands-Lehrwarte bzw. den Bundeslehrwart bestätigt wird oder der Einsatz bei der Betreuung von Auswahlmannschaften nachgewiesen werden kann. Weitere Regelungen zur Anerkennung von Tätigkeiten als Trainer sowie entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen für die Lizenzverlängerung enthält der DHB-Gesamt-Ausbildungsplan.

§ 9 Ruhen der Lizenz

- (1) Wird eine Lizenz nicht verlängert, so ruht sie vom Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit längstens zwei Jahre. Ein Trainer, dessen Lizenz ruht, darf keine Tätigkeit ausüben, für die der Erwerb einer Trainer-Lizenz vorgeschrieben ist.
- (2) Die Verlängerung der ruhenden Lizenz kann entsprechend den Rahmen-Richtlinien des DOSB aufgrund der Gleichstellung mit den übrigen C-Lizenzen ihre Gültigkeit durch den Nachweis einer Fortbildungsveranstaltung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten und die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.
- (3) Die Verlängerung setzt voraus, dass der Lizenzinhaber die für seine Lizenzstufe vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 10 Erlöschen der Lizenz und Wiedererwerb

- (1) Wird eine Lizenz innerhalb der zweijährigen Ruhezeit nicht verlängert, so erlischt sie.
- (2) Die erloschene C-Trainer-Lizenz kann innerhalb von 6 Jahren entsprechend den Rahmen-Richtlinien des DOSB aufgrund der Gleichstellung mit den übrigen C-Lizenzen ihre Gültigkeit durch den Nachweis einer Fortbildungsveranstaltung von mindestens 30 Unterrichtseinheiten, einer Wiedereinsteiger-Prüfung und der Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.
- (3) Die erloschene B-Trainer-Lizenz kann durch die Teilnahme an einer mindestens 30 Unterrichtseinheiten umfassenden B-Trainer-Fortbildung sowie einer entsprechenden Wiedereinsteiger-Prüfung und der Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.
- (4) Die erloschene A-Trainer-Lizenz kann durch die Teilnahme an einer mindestens 80 Unterrichtseinheiten umfassenden A-Trainer-Ausbildung sowie Vorlage eines Tätigkeitsnachweises wiedererlangt werden.

§ 11 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer

Als Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied eines Vereins ist, der einem dem Deutschen Handballbund angeschlossenen Verband angehört.

§ 12 Pflichten der Trainer - Sanktionen

- (1) Trainer sind im besonderen Maße verpflichtet, die Grundregeln des Fairplay und des sportlichen Verhaltens innerhalb und außerhalb der Sportstätten zu beachten.
- (2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Trainer
 - a) gegen Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt,
 - c) im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht,
 - d) durch sein Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt oder

- e) seine Stellung als Trainer missbraucht.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können das DHB-Präsidium, die Kommission für Ausbildung und Breitensport, die betreffenden DHB - Ligaverbände oder die Präsidien / Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise folgende Strafen verhängen:
- a) Verweis,
 - b) Geldstrafe von 26,00 € bis 5000,00 € unter Vereinshaftung,
 - c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 - d) Entziehung der Trainerlizenz. Zuständig für die Entziehung der Lizenz ist diejenige Stelle, die für die Erteilung der betreffenden Lizenz zuständig wäre.

§ 13 Rechtsbehelfe

Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen kann der Betroffene, der durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein Einspruch einlegen.

Abkürzungen in der Satzung und den Ordnungen Stand 01.06.2008

BGB	-	Bürgerlicher Gesetzbuch	NADA	Nationale Anti Doping Agentur
BHV	-	Bayerischer Handball-Verband	NOK	Nationales Olympisches Komitee
BJA	-	Bezirksjugendausschuss	RO	Rechtsordnung
BJT	-	Bezirksjugendtag	SG	Spielgemeinschaft
BLSV	-	Bayerischer Landessportverband	SHV	Süddeutscher Handballverband
BSA	-	Bezirksschiedsrichterausschuss	SpO	Spielordnung
BSG	-	Bezirkssportgericht	SR	Schiedsrichter
BSJ	-	Bayerische Sportjugend	SRO	Schiedsrichterordnung
BSL	-	Bezirksspielleitung	UE	Unterrichtseinheit
BSLW	-	Bezirksschiedsrichterlehrwart	VG	Verbandsgericht
BSW	-	Bezirksschiedsrichterwart	VJA	Verbandsjugendausschuss
BT	-	Bezirkstag	VJT	Verbandsjugendtag
BV	-	Bezirksvorsitzender	VP	Vizepräsident
DHB	-	Deutscher Handball-Bund	VSA	Verbandsschiedsrichterausschuss
DHJ	-	Deutsche Handball-Jugend	VSG	Verbandssportgericht
DOSB	-	Deutscher Sportbund	VSLW	Verbandsschiedsrichterlehrwart
DSJ	-	Deutsche Sportjugend	VSO	Verbandsschiedsrichterobmann
EDV	-	Elektronische Datenverarbeitung	VSW	Verbandsschiedsrichterwart
EHF	-	Europäische Handball Föderation	VT	Verbandstag
EO	-	Ehrenordnung	ZB	Zusatzbestimmung
EstG	-	Einkommensteuergesetz		
EU	-	Europäische Union		
EV	-	Erweiterter Vorstand		
FO	-	Finanzordnung		
IHF	-	Internationale Handball Federation		
IHR	-	Internationale Handballregeln		
IOC	-	Intern. Olympisches Komitee		
JO	-	Jugendordnung		
LL	-	Landesliga		